

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmäbke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 21.

Sonnabend, den 11. März

1916.

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Auslande einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestr. 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift des § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzuschicken, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Behnt sie die Uebernahmeerklärung ab oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sachleihgebühr bis zu 1 M. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 Kilogramm oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M., im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

§ 5. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuss bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 10. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Mit Rücksicht auf die vermehrte Ausbreitung der Pferdekräude gebe ich nachstehende gemeinschaftliche Behandlung über das Wesen, die Weiterverbreitung, die Krankheitsmerkmale, die Anzeigepflicht und die Uebertragbarkeit dieser Pferdekräude auf Menschen bekannt.

Wesen und Weiterverbreitung der Pferdekräude.

Die Kräude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel ist eine ansteckende, durch kleine, mit bloßem Auge kaum sichtbare Tierchen (Sarcoptes- oder Dermatocoptes-Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheit. Die Uebertragung der Kräudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Reitzeuge, Fußwege, Decken, Kleider des Wartepersonals, Decken u. dergl.). Die Kräudemilben können auf Zwischenträgern bis zu acht Wochen lebens- und ansteckungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale an den Pferden usw.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Pferd übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen zwei und vier Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Räude sind heftiger Juckreiz, die die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Haut veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen, sowie von Krusten und Horlen an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfallen der Haare, sowie Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit grubartigen Vorken besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Kräftigt man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtlich Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einsinken des Rückens, Beheben und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die Sarcopites-Räude kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner, kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die Dermatocoptes-Räude tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grund der Mähne, unter dem Schwybe, am Schweife, im Rehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgrenzender kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Anzeigepflicht und Maßnahmen von polizeilichem Einschreiten.

Wenn Pferde, Esel, Maulesel oder Maultiere unter den Erscheinungen der Räude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Räude befürchten lassen, erkranken, so ist der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, auch sind die kranken unerdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Uebertragbarkeit der Sarcopites-Räude auf den Menschen.

Während die Dermatocoptes-Räude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die Sarcopites-Räude auf ihn übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Posen, den 19. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 7. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jeden Monats der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin anzugeben:

1. Wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,
2. Wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,
3. Wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abteilung Inlandbutter, Berlin W. 8, Mohrenstraße 58-59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Bewertungsverband angegeschlossen sind, ist der Bewertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben aber hinsichtlich desjenigen Teiles ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein und zwar mit dem Namen der Firma. Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungs-pflicht für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats

erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angängig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanspruchten Buttermengen vor der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst nach Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenseitiger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 10. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Bezirkshebamme Kelm zu Pawlowitz wird vom 13. März ab an einem 14 tägigen Wiederholungskursus in Posen teilnehmen und in dieser Zeit von der Bezirkshebamme Kieper in Gurschno vertreten werden.

Bissa, den 8. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Die Bezirkshebamme Sander zu Feuerstein ist vom 13. bis 20. März 1916 beurlaubt und wird in dieser Zeit von der Bezirkshebamme Kieper in Gurschno vertreten werden.

Bissa, den 10. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Nr. Ch. II III 10. 15. K.R.A. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten, daß in Bissa folgende Häutefammler vorhanden sind:

Kaufmann Julius Sachs,

" Isidor Beder,

„ Jakob Beder,

Fleischer-Innung.

Bissa, den 8. März 1916.

Der Landrat.

von Kardorff

Lissa (Posen), den 28. Februar 1916.

Die Kreispartasse Lissa (Posen) nimmt Zeichnungen auf die 4. Kriegsanleihe von Sonnabend, den 4. März bis Mittwoch, den 22. März 1916 mittags 1 Uhr entgegen.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf der Feldmark der Herrschaft Bissa-Laube und an den Feldmarken der Gemeinden Zaborows, Griesewitz, Lakowitz und Alt-Laube wird zur Verteilung von Raubwild 6 i f t gelegt.

Antonshof, den 8. März 1916.

Die Dominial-Polizeiverwaltung.

Straehler.

Unter dem Pferdebestande des Wirts Wojznial in Gurschno ist die Pferderäude ausgebrochen.

Storchneft, 8. März 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. V.: Brandt.

Unter den Pferden des Ackerbürgers Josef Kalitka ist die Infuenza ausgebrochen.

Schweykau, den 1. März 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Engel.

1. Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten soll in den nächsten 2 Wochen eine Sammlung aller Zeitungen zum Füllen der Beitzkäse unserer Soldaten, da das Stroh für andere Zwecke sehr nötig ist, stattfinden. Wir bitten, durch die Schulkinder den Eltern mitteilen zu lassen, die alten Zeitungen zusammen zu legen, auch die letzten Zeitungen zu sammeln und diese dann von der Mitte der nächsten Woche

und in der übernächsten Woche von geeigneten Schulkindern abholen und in die Schulen bringen zu lassen. Dem Rgl. Landratsamte wollen die einzelnen Schulleiter dann sofort von dem Ergebnis Bericht erstatten, damit es die Abholung anordnen kann. Anderes als Zeitungspapier ist zu Füllzwecken nicht geeignet. Im Interesse der Sauberkeit sind die Zeitungen in Päckchen zusammenzubinden. Vielfach können auch Schulkinder diese aus ihren Familien mit zur Schule bringen.

2. Die Herren Lehrer bitten wir nochmals, ihre **Werbeit** für die 4. Kriegsanleihe geschickt und kraftvoll durchzuführen. Sie muß in die weitesten Volkstriebe hineingetragen werden, damit namentlich auch die kleinen Zeichnungen in weitem Umfange zur Geltung kommen und in ihrer Vielheit ein möglichst hohes Anleiheergebnis bringen. Jeder muß zeichnen, was in seinen Kräften steht. Verständige Herrschaften, Gutsherrn pp. werden selbst durch Lohnvorauszahlungen ihren Diensthöfen Zeichnungen von 100 M. ermöglichen. Sollte für manche Lehrkräfte zur persönlichen Rücksprache und Schreibhilfe der Unterrichtsausfall von 1 bis 2 Tagen nötig sein, so gestatten wir dies, ersuchen jedoch um eine kurze Anzeige.

3. In den Fällen, wo Väter und Brüder Kriegsdienste leisten und infolge Arbeitermangels längerer Urlaub für ältere Schulkinder dringend nötig ist, bitten wir, den Angehörigen bei Abfassung der Gesuche behilflich zu sein und letztere mit den genauen Gründen an uns einzureichen. Gesuche, die nicht gleich durch die Hand des Ortslehrers gehen, verzögern die Urlaubserteilung wegen der Rückfragen und kosten bei Abfassung durch Volksanwälte unnützes Geld. Veltene Kinder müssen Bitte und Gründe selbst schriftlich darlegen können. Die Eltern sind in Notfällen zum rechtzeitigen Urlaubholen durch die Kinder oder persönliche Rücksprache anzuhalten, damit bei der Teuerung keine Schulstrafen von 30 Bfg. bis zu 2 Mk. für den Fehltag nötig werden. Bei Versäumnissen ist unter Bemerkungen anzugeben, ob Angehörige Kriegsdienste leisten, gefallen oder krank sind.

Biffa, den 10. März 1916.

Die KreisSchulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

May. J. B.: Kniebe. J. B.: Ernst.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.

Nichtamtlicher Teil.

* **Glänzender Stand der deutschen Sparkassen.** Die deutschen Sparkassen haben sich im Januar 1916 glänzend entwickelt. Ein Kapitalzufluß wie im verfloßenen Monat ist noch nicht dagewesen. Der Zuwachs der gesamten deutschen Sparkassen für Januar ist auf mindestens 440 Millionen Mark gegen 390 Millionen Mark im Januar 1915 zu schätzen. Dabei ist erfreulich, zu beobachten, daß nicht nur der Gesamtbeitrag gewachsen ist, sondern daß auch die Zahl der Posten, aus denen sich diese Riesensumme zusammensetzt, gestiegen ist. Es kamen nämlich auf je 100 Sparkassenbücher diesmal 17 Einzahlungsposten gegen 15 im Januar 1915. Auch der Februar verspricht, soweit Nachrichten bekannt geworden sind, wieder ein günstiges Ergebnis zu zeitigen.

* **Zuchtwieh-Auktion der Posener Herdbuchgesellschaft.** Die Posener Herdbuchgesellschaft des schwarzbunten Niederungslandes veranstaltete gestern in Posen ihre 21. Zuchtwiehaussstellung. Sie war von 700 Besitzern des Großgrundbesitzes und des Bauernstandes, auch aus andern Provinzen, besucht. Die durchweg guten Tiere brachten bei der Menge der Bieter sehr hohe Preise. Den Höchstpreis erzielte Nr. 52 des Rittergutsbesizers Busse-Lupadly mit 3700 Mark. Hohe Preise brachten noch Nr. 19 des Gutsbesizers Boese-Driewen mit 2000 Mark und Nr. 66 des Gutsbesizers Podrandt-Ehrhardtdorf mit 2330 Mark.

Wittowo. Die Schmiedefrau Dziatkiewicz in Wittowo und ihre erwachsene Tochter hatten vor dem Schlafengehen noch einmal den Ofen in der Schlafstube mit Kohlen eingeheizt. Der Ghemann Dz. schlief in einem anderen Zimmer und fand später beide in den letzten Zügen. Verzügliche Hilfe mer zu spät: Mutter und Tochter erlagen der Vergiftung. Der 71 Jahre alte Dziatkiewicz, dessen einziger Sohn im Felde steht, ist um so mehr zu bedauern, als er nun ganz allein zurückgeblieben ist.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Invokavit. Amtswoch: Superintendent Smead Vorm. 8^{1/2}, Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm. 9^{1/4}, Hauptgottesdienst: Pastor Willigmann. Kollekte für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Vorm. 11^{1/2} Uhr Militärgottesdienst: Superintendent Smead. Nachm. 2 Uhr Missionierergottesdienst: Missionar Duschek-Indien. Mittwoch, abends 8 Uhr Kriegsanbacht: (2. Passionsgottesdienst) Herr Generalsuperintendent B. Blau. (Im Anschluß daran Beichte und Abendmahl.) Donnerstag 7^{1/2} Uhr Helfervorbereitung fällt aus.

Johanniskirche. Sonntag Invokavit. Vormittag 9^{1/4} Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Wierich. Kollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der Gefallenen. Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Dienstag, den 15. März abends 7^{1/2} Uhr Versammlung des Frauenhilfsvereins. Mittwoch, den 15. März abends 6 Uhr Kriegsanbacht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Gemeindeglieder Dwidai.

Ev. luth. Gemeinde. Sonntag Invokavit. Vorm. 9^{1/2} Uhr Pastor Marquort.

Merkblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5 $\frac{0}{100}$ Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Meid-, Rach- und Eroberungssucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestanden. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglicher Ruhme bedeckt. In allen Kriegsschauplätzen im West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergeworfen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front stehende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einigkeit und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende. Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuscheiden.

Ausgegeben werden 4 $\frac{1}{2}$ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5 prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Ausweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslösung der einzelnen Serien 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95 $\frac{0}{100}$ festgesetzt. Da die Schatzanweisungen auf Zeit von durchschnittlich 11 $\frac{1}{2}$ Jahren beizugehen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5 $\frac{0}{100}$. Dabei ist die Aussicht, im Wege einer früheren Auslösung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen Nennwert und dem Ausgabekurs von 95 $\frac{0}{100}$, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm am 1. Juli 1922 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintrag 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober un kündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuss, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie am dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe $1\frac{1}{2}\%$ unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5% .

Schafanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volkstreffen empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Berlin in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaft in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder der Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Behandlung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkstreffen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung gegeben.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnung der Post bei der betr. Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind Briefzeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederseits voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30%	des gezeichneten Betrages	spätestens bis zum	18. April 1916,
20%	"	"	24. Mai 1916,
25%	"	"	23. Juni 1916,
25%	"	"	20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die unter 1000 Mark find nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner die Möglichkeit gegeben, die Zeichnung in mehreren kleineren Beträgen, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschliebung darüber eingeräumt, an welchen Terminen die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen konnte. Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinslauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916 frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Zeichner bei der Anleihe 5% Stückzinsen, bei den Schafanweisungen $4\frac{1}{2}\%$ Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage an gerechnet. So betragen die 5% Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die $4\frac{1}{2}\%$ Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark, 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld vorbereitlegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Kasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Einzahlung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnet ihm die Darlehenskassen des Reichs den Weg, durch Verleiherung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf $5\frac{1}{4}\%$, während sonst der Darlehenszinssatz $5\frac{1}{2}\%$ beträgt. Die Darlehensnehmer sind hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu unangenehmer Zeit nicht zu befürchten ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4 prozentigen Deutschen Reichsschafanweisungen von 1912 Serie II werden — Zinsschein — bei der Begleichung zugeleiteter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Zeichner erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5% oder $4\frac{1}{2}\%$ betragen, während die von dem Nennwert der Schafanweisungen abzuziehenden Stückzinsen 4% ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark Nennwert des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstigen handtorkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Verwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zeichnungen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übergeben werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt der üblichen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Zeichnung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren $4\frac{1}{2}\%$ prozentigen Schafanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht jedes Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und unbedingten Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einkommens verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Bedenke jeder der Dankeschuld gegenüber den draußen kämpfenden Kriegern, die für die Dauer des Krieges ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Dom. Lubonia
bei Pawlowitz i. P.

hat noch

Brennholz
und **Nutzholz**

zu verkaufen.

Saatgerste

Svalöfs Hannhengerste, der Str.
24 Mark hat noch abzugeben

Rittergut Bronikowo,
Post Murtwik.

Metallbetten an Private.
Katalog frei
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

Rotklee und
Seradella

letzter Ernte hat abzugeben
Daniel Wormann.

Gummilösung

in Tuben hat noch abzugeben
Otto Zoëke, Bismarckstraße 8.

Dom. Lubonia
bei Pawlowitz i. P.

verkauft in Käufers Säcken
hundert Zentner

Roggenka

Roggenpreßstro

hat billig abzugeben
Daniel Wormann